



Faktenblatt Januar 2021

Verwendungsverbote für Herbizide und Biozide (gegen Algen und Moose) auf und an Strassen, Wegen, Plätzen, Terrassen und Dächern

Seit 2001 besteht in der Schweiz zum Schutz der Gewässer ein generelles Anwendungsverbot für Herbizide und seit dem 1. Dezember 2020 für die Verwendung von Bioziden (gegen Algen und Moose) auf und an Strassen, Wegen und Plätzen, weil die Substanzen von diesen Flächen leicht aus-

abgewaschen werden und in die Gewässer gelangen können. Das Herbizid- und Biozidverbot gilt nicht nur für die Unterhaltsdienste von Gemeinden und Kantonen, sondern auch für Private. Geregelt ist dieses Verbot im Anhang 2.4 und 2.5 der Chemikalien-Risiko-Reduktionsverordnung (ChemRRV).

Bereich	Ausnahmen
National- und Kantonsstrassen	Einzelstockbehandlung von Problempflanzen ausnahmsweise erlaubt, sofern andere Massnahmen wie regelmässiges Mähen nicht erfolgreich sind.
Alle übrigen Strassen und Wege (Fahrbahn plus 50 cm breiter Grünstreifen) - Gemeindestrassen und -wege - Privatstrassen und -wege	generelles Verbot, keine Ausnahmen
Alle Plätze (inkl. 50 cm breiter Grünstreifen), Terrassen und Dächer - Parkplätze, Lagerplätze - Kopfsteinpflaster - Hartbeläge - Terrassen und Dächer	generelles Verbot, keine Ausnahmen
An die 50 cm breiten Grünstreifen entlang von Strassen und Wegen angrenzende Böschungen und Grünflächen, sofern diese nicht zur landwirtschaftlichen Nutzfläche gehören.	Einzelstockbehandlung von Problempflanzen ausnahmsweise erlaubt, sofern andere Massnahmen wie regelmässiges Mähen nicht erfolgreich sind. Auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ist die Anwendung gemäss den Bestimmungen in der Zulassung der Herbizide erlaubt.

Sensibler Bereich: Strassen, Wege und Plätze

Strassen, Wege und Plätze haben einen befestigten Unterbau und die Humusschicht, an die sich die Wirkstoffe der Herbizide und Biozide binden könnten, fehlt. Bei Regen ist das Risiko deshalb sehr gross, dass die Wirkstoffe innerhalb kurzer Zeit in die Gewässer gelangen. Dies gilt auch für einen etwa 50 cm breiten Grünstreifen entlang der Strassen, Wege und Plätze. Die Verwendung von Herbiziden und Bioziden ist daher in diesen sensiblen Bereichen im Sinne der vorsorglichen Vermeidung jeglicher Gewässerverunreinigung verboten.

Abgrenzung der Begriffe Strassen, Wege und Plätze

Das Verbot betrifft sämtliche Anwendungen:

- auf befestigten, mit einem Teer-, Kies- oder Mergelbelag versehenen Strassen, Wegen und Plätzen;
- auf mit Platten oder Pflasterungen versehenen Wegen und Plätzen;
- auf befestigten durchlässigen Belägen wie Schotterrasen, Kiesbelägen (Chaussierung), Rasengittersteinen, Natursteinbelägen und Betonsteinen mit Distanznocken
- entlang von Randsteinen, Trottoirs, Strassendolen und Regenabläufen;
- in Regenrinnen

Nicht unter das Verbot fallen die Behandlungen von:

- nicht befestigten und mit einer Humusschicht versehenen Wegen in Gärten (zwischen Gartenbeeten);
- Spielrasen in Sportanlagen;
- einzelnen Problempflanzen in Grünstreifen entlang von Wegen und auf Böschungen von Strassen und Gleisanlagen, sofern andere Massnahmen wie regelmässiges Mähen nicht erfolgreich sind.

Grund für die Ausnahmen:

Natürlich gewachsener Boden hält die aktiven Moleküle zurück, diese werden dort von den Bodenlebewesen abgebaut. Darum gelangen von natürlich gewachsenem Boden weniger Herbizide in die Gewässer als von versiegelten Flächen. Die flächendeckende Verwendung von Herbiziden und Bioziden auf Böschungen und Grünflächen von Strassen und Gleisanlagen ist aber ausnahmslos verboten.

Weitere Auskünfte:

Magali Lebrun, Sektion Boden
(magali.lebrun@bafu.admin.ch)